



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen .....	2
2 Öffentliche Zustellung .....	4
3 Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal .....	6
4 Hinweisbekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Werkstattleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach .....	11

**Herausgeber:** Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,  
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: [pressebuero@stadt-gl.de](mailto:pressebuero@stadt-gl.de)

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

**Bezug:** Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)

# 1 Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

**Signet**  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

## **1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.10.2025 wird wie folgt geändert:

1.

Es wird gestrichen:

§ 1, Ziff. 1 Ortsteil Bensberg

Ziff. 1.3 am 27. September 2026

Es wird neu eingefügt:

§ 1, Ziff. 1 Ortsteil Bensberg

Ziff. 1.3 am 20. September 2026

2.

Es wird gestrichen:

§ 1, Ziff. 4 Ortsteil Paffrath

Ziff. 4.1 am 12. Juli 2026

## Artikel 2

Diese 1. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.05.2026

Gez.  
Marcel Kreutz  
Bürgermeister

## 2 Öffentliche Zustellung

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
**Jugendamt Fachbereich 5**  
**Unterhaltsvorschuss**  
 Frau Husfeldt  
 ☎ 2829  
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



27.05.2026

# Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.  
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
27.05.2026	

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle  
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18  
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.  
Husfeldt

## 3 Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal**

#### **über die Übernahme von Werkstatteleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und des Rates der Gemeinde Odenthal jeweils vom 24.03.2026 treffen die genannten Kommunen aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Vertragsinhalt**

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt an den Feuerwachen 1 und 2 über Feuerwehrwerkstätten. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Stadt Bergisch Gladbach für die Gemeinde Odenthal die Beschaffung, Vorhaltung, laufende Wartung und Pflege der Atemschutztechnik und der Schläuche, das Waschen der Einsatz- und Dienstkleidung, sowie die Prüfung der Schwimmwesten, entsprechend den geltenden Vorschriften und Regelungen, übernimmt.

#### **§ 2 Organisation und Durchführung der Leistungen**

- 1) Die Überwachung der regelmäßigen Prüfungs- und Wartungstermine bei der Atemschutztechnik und den Schläuchen obliegt der Stadt Bergisch Gladbach.
- 2) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, durch entsprechend eingewiesenen Personals, eine Sichtkontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- 3) Die Überwachung der regelmäßigen Prüfungs- und Wartungstermine bei Einsatz- und Dienstkleidung, sowie bei den Schwimmwesten obliegt der Gemeinde Odenthal.
- 4) Die Logistik (fristgerechte Anlieferung/Abholung) obliegt der Gemeinde Odenthal.
- 5) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt das für den Betrieb der Werkstätten erforderliche Personal, sowie die Arbeitsmittel und Räumlichkeiten.

### **§ 3 Vergütung und Abrechnung**

- 1) Für die Werkstattleistungen wird ein kostendeckendes Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgelttarif (siehe Anlage 1) zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Bezüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gilt Folgendes:

- Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG ausgeübt. Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den hier vereinbarten Werkstattleistungen während des Optionszeitraums um nicht umsatzsteuerbare Leistungen handelt. Die Stadt Bergisch Gladbach ist insoweit bis zum Ablauf des Optionszeitraums kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne, so dass von der Gemeinde Odenthal zusätzlich zum Entgelt keine Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen ist.
  - Die Parteien gehen weiter davon aus, dass sich nach Ablauf des Optionszeitraums die hier vereinbarten Werkstattleistungen in umsatzsteuerbare und auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen wandeln. Aufgrund dessen ist von der Gemeinde Odenthal nach Ablauf des Optionszeitraums zusätzlich zum Entgelt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen. Über das Ende des Optionszeitraums wird die Stadt Bergisch Gladbach die Gemeinde Odenthal informieren.
- 2) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres mit Zahlungsziel 30 Tage.
  - 3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Fachbereich 10 der Stadt Bergisch Gladbach.

### **§ 4 Haftung**

- 1) Die Stadt Bergisch Gladbach haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich zulässig.
- 2) Die Gemeinde Odenthal stellt die Stadt Bergisch Gladbach von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit den unter § 1 geschilderten Leistungen gegen die Stadt Bergisch Gladbach geltend machen, sofern der Anspruch nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Bergisch Gladbach beruht.
- 3) Die Stadt Bergisch Gladbach haftet für versäumte Prüf- und Wartungsfristen der Atemschutztechnik oder der Schläuche.

### **§ 5 Genehmigung**

- 1) Die Abstimmungen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen durch die Gemeinde Odenthal. Sie holt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein und veranlasst die danach erforderlichen Bekanntmachungen. Soweit Kosten durch Genehmigung und Bekanntmachung entstehen, so trägt diese die Gemeinde Odenthal.

- 2) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

- 1) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Sie kann von jeder beteiligten Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren nur zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- 3) Eine einvernehmliche Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 4) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Abs. 3 und Abs. 4 GkG NRW gelten entsprechend.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Für die Stadt Bergisch Gladbach

Für die Gemeinde Odenthal

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Odenthal, den 25.03.2026

Gez.

Gez.

Marcel Kreutz

Laura Lundberg

Der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin

**Anlage 1: Entgelte Werkstatlleistungen**

Art der Leistung	Entgelt	Leistungsumfang
<p><b>1. Atemschutz</b>                      1.1 Pauschale</p> <p>1.2 <u>Einzelkosten ab Überschreitung der Pauschale</u>                      1.2.1 Personalkosten                      1.2.2 Materialkosten</p>	<p>60.933,00€ (jährlich)                      Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Pauschale um bis zu 5%.</p> <p>Nach tatsächlichem Aufwand:                      80 €/h                      nach Bedarf</p>	<p>Die Pauschale beinhaltet:                      - bis 310 Prüfungen/ Jahr                      - Vorhaltung von 52 PA (inkl. SiTrupp-Taschen)                      - entsprechende verschleißübliche Reparatur</p>
<p><b>2. Schläuche</b>                      2.1 Pauschale B-, C-, D-Schläuche                      2.2 Pauschale A-Saugschläuche</p> <p>2.3 <u>Einzelkosten ab Überschreitung der Pauschale</u>                      2.3.1 Personalkosten                      2.3.2 Materialkosten</p>	<p>8.279,35€ (jährlich)                      1.984,81€ (jährlich)                      Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Pauschale um bis zu 5%.</p> <p>Nach tatsächlichem Aufwand:                      80 €/h                      nach Bedarf</p>	<p>Die Pauschale beinhaltet:                      - bis 320 Waschungen/ Jahr                      - Neukauf von bis zu 14 Schläuchen/ Jahr                      - entsprechende verschleißübliche Reparatur</p>
<p><b>3. Wäscherei (jeweils pro Stück)</b>                      3.1 Einsatzjacke                      3.2 Einsatzhose                      3.3 Mehraufwand (Jacke/Hose verschließen, Taschen leeren)                      3.4 Poncho                      3.5 Funktionsweste                      3.6 Handschuhe (Paar)                      3.7 Flammschutzhaube                      3.8 Nackenleder/ „Hollandtuch“ (demontiert/ lose)                      3.9 Kettensäge Schnittschutzhose                      3.10 Schutzhelm Feuerwehr                      3.11 Jacke einfach                      3.12 Hose einfach                      3.13 Schutzschuhwerk                      3.14 Parka                      3.15 Wäschesack</p>	<p>Nach tatsächlichem Aufwand:                      14,00€                      14,00€                      4,00€                      8,00€                      5,00€                      6,00€                      5,00€                      5,00€                      8,00€                      12,00€                      5,00€                      5,00€                      12,00€                      6,00€                      3,00€</p> <p>Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Einzelkosten um bis zu 5%.</p>	

<p>4. <b>Prüfung Schwimmwesten (jeweils pro Stück)</b>                  Personalkosten                  Materialkosten</p>	<p>62,00 €                  15,00 €                  Es erfolgt eine jährliche                  marktübliche Steigerung                  der Einzelkosten um bis                  zu 5%.</p>	
--	--	--

## 4 Hinweisbekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Werkstattleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach

### **Hinweisbekanntmachung**

### **über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Werkstattleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach**

Zwischen der Gemeinde Odenthal und der Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 24.03.2026 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Werkstattleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wurde vom Landrat aufsichtsbehördlich genehmigt und am 05.05.2026 im Amtsblatt Nr. 10 des 17. Jahrgangs des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht.

Sie wurde damit entsprechend § 24 Abs. 4 GkG am 06.05.2026 wirksam.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Bergisch Gladbach, den 20.05.2026  
Der Bürgermeister

gez.  
Kreutz

